

## Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim

### Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker/Schafback“ Nr. 07-2017

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker/Schafback“ Nr. 07-2017 gefasst. Mit Bestätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.5.2024 (Az.: RPS21-2511-438/9/5) gilt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt. Maßgebend für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker/Schafback“ Nr. 07-2017 ist der beiliegende Lageplan der Stadt Crailsheim, Sachgebiet Stadtplanung vom 20.12.2021.

Die Bestätigung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

### Die Flächennutzungsplanänderung „Weilersäcker/Schafback“ Nr. 07-2017 wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes (Planteil vom 20.12.2021) mit Begründung und Umweltbericht jeweils vom 7.10.2022 und der zusammenfassenden Erklärung vom 26.5.2023 werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Absatz 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Crailsheim, 27.5.2024  
für die VVG Crailsheim  
Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

## Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim FNP-Änderung „Sonderbaufläche Rotebachring“ Nr. F-2023-2F in Crailsheim, Auslegungsbeschluss, öffentliche Auslegung

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.4.2024 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Rotebachring“ Nr. F-2023-2F gebilligt und die Auslegung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Maßgebend sind die Planzeichnung mit Geltungsbereich vom 4.8.2023, die Begründung vom 24.1.2024, das Abwägungsergebnis vom 26.1.2024 sowie der Umweltbericht vom 27.9.2023. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Änderungsbereich wird wie folgt kurz umschrieben:

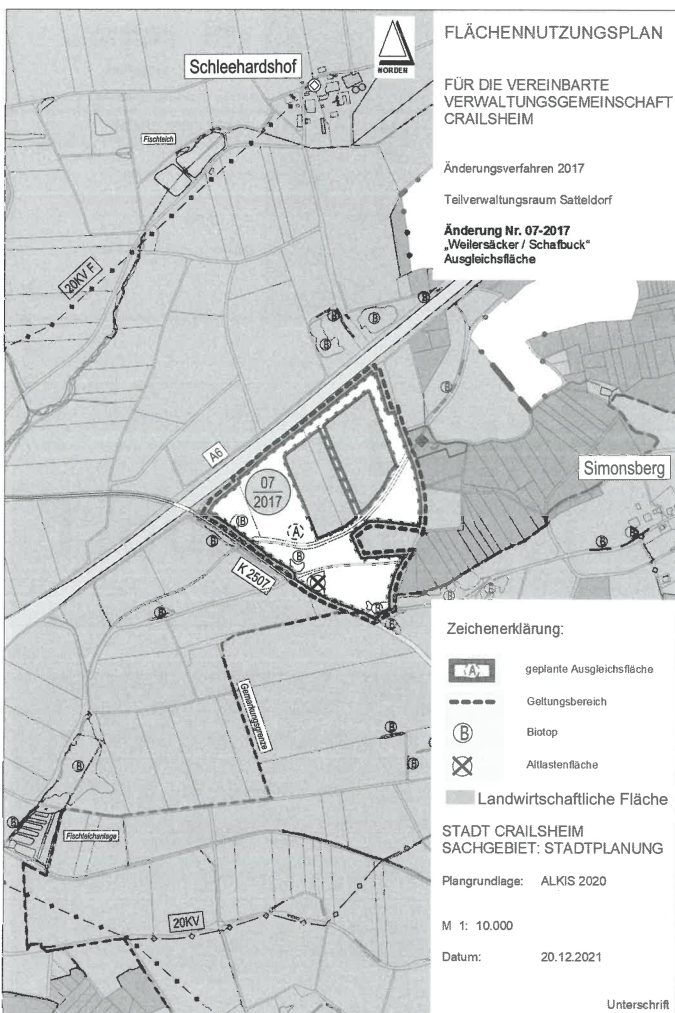
1. Das in Teilen betroffene Flurstück hat die Nummer 300/0, Gemarkung Roßfeld.
2. Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt und soll teilweise als Sondergebietsfläche ausgewiesen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der FNP-Änderung soll an in diesem Bereich des Baugebiets „Rotebachring“ Nr. F-2020-2B ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bau- und Gartenmarkt ermöglicht werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die oben genannten Planunterlagen in der Zeit vom 12.8.2024 **bis einschließlich 13.9.2024** im Internet auf der Homepage der Stadtverwaltung Crailsheim unter „<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung>“ (Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplanverfahren) und über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> veröffentlicht.



Die Unterlagen können auch im Internet unter „<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung/bauleitplanung>“ (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingesehen werden.



Im gleichen Zeitraum können die Unterlagen auch während der Dienststunden beim Rathaus in Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) eingesehen werden.

Hinweis auf Arten umweltbezogener Informationen:  
Für den Bereich der FNP-Änderung „Sonderbaufläche Rotebachring“ Nr. F-2023 -2 F liegen Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor.

Das artenschutzrechtliche Gutachten vom 31.10.2010 mit Plausibilitätsprüfungen vom 6.6.2021 und 22.4.2022, die Geräuschkontingentierung vom 7.8.2023, der Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 18.9.2023 sowie das Abwägungsergebnis zum Bebauungsplanverfahren vom 14.9.2023 werden öffentlich ausgelegt und können gleichzeitig im genannten Auslegungszeitraum im Internet abgerufen werden.

Schutzgüter: Tiere und Pflanzen

Tiere: Informationen zu Betroffenen Tieren im Plangebiet

Pflanzen: Informationen zu geschützten Pflanzen im Plangebiet

Biotope: Informationen zu geschützten Biotopen in der Nähe des Planbereiches

Schutzgüter: Fläche und Boden

Geologie und Topographie: Informationen zu geologischen Untergrundverhältnissen

Bodenfunktion: Informationen zu den Bodenfunktionen im Plangebiet

Flächennutzung/Fläche: Informationen aktuellen Nutzung der Fläche

Schutzgut: Wasser

Grundwasser: Informationen zu Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser

Schutzgüter: Klima und Luft

Klima/Luft: Informationen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut: Landschaft

Landschaftsbild: Informationen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild

Schutzgut: Wechselwirkungen/Biologische Vielfalt

Wechselwirkungen: Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern

Belange der Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern

Emissionsvermeidung: Informationen zu Lärmkontingenten im Plangebiet

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o. Ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per Mail an [jessica.gebert@crailsheim.de](mailto:jessica.gebert@crailsheim.de)) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (Sachgebiet Baurecht, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim, Raum Nr. 1.18) abgegeben werden.

Es wird dabei gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereingung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach

§ 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es ist zu beachten, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift (ggf. auch E-Mail und Telefonnummer, sofern angegeben) und die vorgebrachten Informationen auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz gespeichert werden. Die vorgebrachten Informationen werden

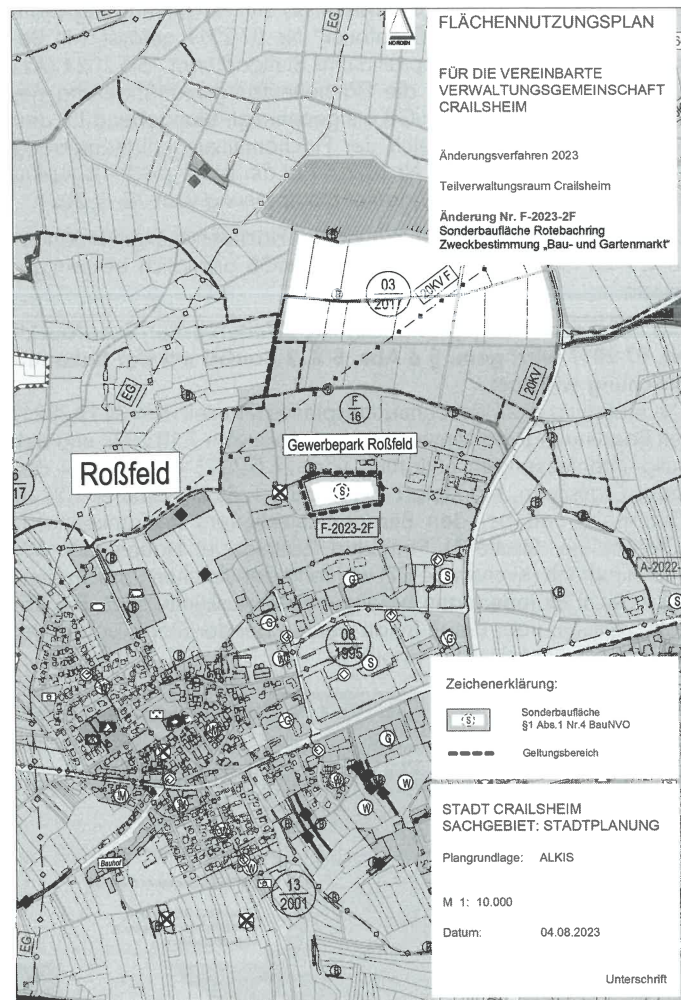
dem Gemeinderat und dem Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Crailsheim, 3.6.2024

für die VVG Crailsheim

Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister



# Freibad Satteldorf

*Baden, wo es Spaß macht!*

- › 25-Meter-Schwimmbecken mit Sprunganlage
- › Erlebnisbereich mit Nackenduschen, Wasserspeiern, Bodensprudlern, Wasserrutsche und Kletternetz
- › Wasserspiele im Kinderbecken mit Sonnensegel und Rutsche
- › Kinderspielplatz und Beachvolleyballfeld
- › Große Liegewiese mit schattenspendenden Bäumen
- › Kiosk mit großer Terrasse und Sitzgelegenheiten
- › Familienfreundliche Öffnungszeiten bei schönem Wetter: täglich 10–20 Uhr

GEMEINDE  
**SATTELDORF**

Bei schlechter Witterung können die Badezeiten unter 07951/6240 abgefragt werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!